

HRRF-Monatsübersicht

Februar 2025

Highlights dieser Ausgabe

Menschenrechtsschutz

EGMR-Anhörungen zu Pushbacks an der EU-Außengrenze zu Belarus

Materielles Flüchtlingsrecht

Nichtstaatliche Verfolgung von LGBTI-Personen in Georgien

Dublin-Verfahren

Vermutlich keine systemischen Schwachstellen in Kroatien

Aufenthaltsrecht

Doppelbeantragung vorübergehenden Schutzes ist erlaubt

Chancen-Aufenthalt auch für Minderjährige

Kein Erlöschen eines Aufenthaltstitels bei schwerwiegendem Behördenfehler

Aufnahmebedingungen

Sozialgerichte halten Dublin-Leistungsausschluss für rechtswidrig

Bundessozialgericht hält abgesenkte Grundleistungen für verfassungswidrig

Aufenthaltsbeendigung

OVG Münster stoppt Abschiebung nach Tadschikistan

Auslieferung nach Ungarn war rechtswidrig

Keine Abschiebungsandrohung bei laufendem Asylverfahren eines Familienmitglieds

Über die HRRF-Monatsübersicht

Jede HRRF-Monatsübersicht fasst alle flüchtlingsrechtlichen Gerichtsentscheidungen zusammen, die in den wöchentlichen HRRF-Newslettern des Monats vorgestellt wurden. HRRF-Monatsübersichten erscheinen ausschließlich digital und werden herausgegeben von:

Tim Schröder (verantwortlich)
Langelohstr. 34
22609 Hamburg
Tel. +49 151 64312346
E-Mail: tim@hrrf.de

Die Inhalte der HRRF-Monatsübersichten stehen unter einer CC BY-NC-SA-4.0-Lizenz.

ISSN: 2943-2871

Menschenrechtsschutz

EGMR-Anhörungen zu Pushbacks an der EU-Außengrenze zu Belarus: Der Europäische Gerichtshof informiert in drei Pressemitteilungen ([hier](#), [hier](#) und [hier](#)) sowie auf seiner [Website](#) darüber, dass die Große Kammer des Gerichtshofs am 12. Februar 2025 Anhörungen in drei anhängigen Verfahren durchgeführt hat, in denen es um Pushbacks an der EU-Außengrenze zu Belarus geht. Jeweils ein Verfahren betrifft Polen (Az. [42120/21](#), R.A. u.a. gg. Polen), Lettland (Az. [42165/21](#), H.M.M. u.a. gg. Lettland) und Litauen (Az. [17764/22](#), C.O.C.G. u.a. gg. Litauen). In allen Verfahren machen die Beschwerdeführer unter anderem eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK (Verbot der Folter) und Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) sowie aus Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK (Verbot der Kollektivausweisung) geltend. Videoaufzeichnungen der drei Anhörungen können auf der [Website des Gerichtshofs](#) abgerufen werden.

Materielles Flüchtlingsrecht

Kein Flüchtlingsschutz bei Gefahr für die nationale Sicherheit: In seinem [Urteil vom 27. Februar 2025 \(Rs. C-454/23\)](#) hat der Europäische Gerichtshof erläutert, wie der Begriff der „stichhaltigen Gründe“ für die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit eines EU-Mitgliedstaats zu interpretieren ist, die gemäß Art. 14 Abs. 4 Buchst. a und Abs. 5 der EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95 dazu führen kann, einem Flüchtling die Flüchtlingseigenschaft abzuerkennen oder vorzuenthalten. Die Bezugnahme in der EU-Qualifikationsrichtlinie auf „stichhaltige Gründe“ lasse den Mitgliedstaaten einen großen Beurteilungsspielraum, der die in Art. 1 Abschnitt F GFK oder Art. 33 Abs. 2 GFK definierten Schweregrade nicht erreichen müsse. Allerdings impliziere die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Ablehnung ihrer Zuerkennung nach Art. 14 Abs. 4 bzw. Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie noch keine Stellungnahme zu der gesonderten Frage, ob diese Person in ihr Herkunftsland abgeschoben werden dürfe oder nicht.

Nichtstaatliche Verfolgung von LGBTI-Personen in Georgien: Wenn ernstlich zweifelhaft ist, dass ein für zulässig erachteter Folgeantrag als unbegründet abgelehnt werden durfte, so ist zugleich die Rechtmäßigkeit der für den Fall eines Folgeantrags gesetzlich vorgesehenen Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 1 Nr. 8 AsylG ernstlich zweifelhaft, meint das Verwaltungsgericht Berlin in seinem [Beschluss vom 19. Februar 2025 \(Az. 38 L 10/25 A\)](#). In dem Verfahren hatten aus Georgien geflohene LGBTI-Personen einen Folgeantrag gestellt, den das Bundesamt als offensichtlich unbegründet abgelehnt hatte. Das Verwaltungsgericht ging dagegen im Rahmen des Eilverfahrens davon aus, dass LGBTI-Personen in Georgien durch die dortige Gesellschaft verfolgt werden und kein ausreichender staatlicher Schutz besteht. Es will unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Beweiserhebung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (siehe dazu [HRRF-Newsletter Nr. 167](#)) und der aktuellen Entwicklung in Georgien im

anschließenden Hauptsacheverfahren klären, ob es an dieser Ansicht festhält.

Subsidiärer Schutz für russische Wehrpflichtige: Das Verwaltungsgericht Berlin berichtet in einer [Pressemitteilung vom 31. Januar 2025](#) über zwei Urteile vom 20. Januar 2025 (Az. 33 K 504/24 A und 33 K 519/24 A), in denen es davon ausgeht, dass russischen Männern im grundwehrdienstpflichtigen Alter subsidiärer Schutz in Deutschland zu gewähren ist. Sie würden in Russland in absehbarer Zeit gegen ihren Willen zum Grundwehrdienst in der russischen Armee einberufen und in den Ukraine-Krieg entsandt werden, wo sie zwangsweise an völkerrechts- oder menschenrechtswidrigen Handlungen teilnehmen müssten. Der Volltext der Urteile liegt noch nicht vor, das Gericht erwähnt in seiner Pressemitteilung aber, dass es mit diesen Entscheidungen von der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Sommer 2024 abweicht (siehe dazu [HRRF-Newsletter Nr. 165](#)). Im Verfassungsblog [bespricht Valentin Feneberg die beiden Entscheidungen](#).

Verfolgung in der Türkei nach regimekritischen Social-Media-Äußerungen: Die Normen des türkischen Strafgesetzbuchs bilden die Grundlage für eine diskriminierende Strafverfolgung und werden zur gezielten Verfolgung politisch Oppositioneller etwa bei regierungskritischen Äußerungen auf Twitter instrumentalisiert, sagt das Verwaltungsgericht Karlsruhe in seinem [Urteil vom 9. Januar 2025 \(Az. A 12 K 3586/24\)](#). Die Normen würden vom türkischen Staat gezielt als Mittel genutzt, um missliebige politische Opposition über das Vehikel des Strafverfahrens mindestens einzuschüchtern, wenn nicht gar gänzlich zum Schweigen zu bringen. Eine diskriminierende Strafverfolgung erfolge dabei nicht nur gegenüber exponierten Personen, wie dies bei Journalisten oder Oppositionspolitikern der Fall sei, sondern auch hinsichtlich einfacher Oppositioneller.

Subsidiärer Schutz bei familiärer Bedrohung in Tschetschenien: Mit seinem [Urteil vom 10. Dezember 2024 \(Az. 2 A 863/19.A\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Bautzen nicht nur ein fast fünf Jahre bei ihm anhängiges Berufungsverfahren abgeschlossen, sondern auch noch einer aus Tschetschenien geflohenen Frau subsidiären Schutz zugesprochen, die durch Familienangehörige wegen eines angenommenen Verstoßes gegen kulturelle, religiöse oder traditionelle Normen bedroht wurde. Der Klägerin drohe, durch einen Angehörigen ihrer Familie getötet zu werden oder zumindest anderen Gewalttaten ausgesetzt zu sein und damit Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu erleiden. Es sei außerdem davon auszugehen, dass die Familie der Klägerin willens und in der Lage wäre, sie auch in anderen Landesteilen Russlands aufzuspüren und zurück nach Tschetschenien zu verbringen. Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft als Angehörige einer bestimmten sozialen Gruppe habe die Klägerin dagegen nicht, weil für das Bestehen einer solchen sozialen Gruppe auf das Herkunftsland insgesamt abzustellen sei und weil nicht anzunehmen sei, dass die im Nordkaukasus bzw. in Tschetschenien herrschenden sozialen, moralischen oder

rechtlichen Normen in der gesamten Russischen Föderation gälten.

Dublin-Verfahren

Vermutlich kein Familienflüchtlingsschutz in Griechenland: Die Ausstellung eines Aufenthaltstitels für ein Familienmitglied eines Schutzberechtigten durch griechische Behörden lässt nicht den Schluss zu, dass auch das Familienmitglied selbst in Griechenland schutzberechtigt ist, sagt das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 21. Februar 2025 \(Az. 12 AE 915/25\)](#). Die Gewährung gerade von internationalem Schutz an Familienmitglieder von Schutzberechtigten sei europarechtlich nicht vorgegeben, vielmehr sei lediglich die Gewährung bestimmter materieller Leistungen vorgesehen. Anders als Deutschland habe Griechenland die EU-Qualifikationsrichtlinie 2011/95 vermutlich nicht überschießend umgesetzt und existiere somit vermutlich kein Äquivalent zum deutschen Familienflüchtlingsschutz. Daraus folge, dass für das Familienmitglied die Anwendung von § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, wonach ein Asylantrag in Deutschland bei bereits erfolgter Schutzgewährung in einem anderen Dublin-Staat als unzulässig abzulehnen ist, weder direkt noch analog in Betracht komme.

Vermutlich keine systemischen Schwachstellen in Kroatien: Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts München geht in ihrem [Beschluss vom 12. Februar 2025 \(Az. M 3 S 25.50045\)](#) davon aus, dass es vermutlich keine systemischen Schwachstellen im kroatischen Asylsystem gibt, hält die Frage aber für ohnehin unerheblich. Das Vorliegen systemischer Schwachstellen sei eine grundsätzlich notwendige, aber jedenfalls nicht hinreichende Voraussetzung für die Annahme eines Dublin-Zuständigkeitsübergangs, weil zusätzlich auch eine beachtlich wahrscheinliche Gefahr einer Verletzung des Rechts aus Art. 4 GRCh (Verbot der unmenschlichen Behandlung) vorliegen müsse. Eine Verletzung von Art. 4 GRCh müsse im konkreten Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein, im entschiedenen Verfahren gebe es jedoch keine belastbaren Erkenntnisse, die darauf hindeuteten, dass der Antragsteller nach einer Überstellung nach Kroatien von illegalen Pushbacks oder Kettenabschiebungen betroffen sein könnte. Der Antragsteller sei in Kroatien etwa in Zagreb und damit nicht in der Grenzregion zu Bosnien und Herzegowina registriert worden, so dass nicht ersichtlich sei, dass er vom bilateralen kroatisch-bosnischen Rückübernahmeabkommen erfasst würde.

Dass man das jedenfalls im Einzelfall auch anders sehen kann, zeigt das bekannte [Urteil der 10. Kammer des Verwaltungsgerichts München vom 22. Februar 2024 \(Az. M 10 K 23.50597\)](#). Die 3. Kammer erwähnt in ihrem Beschluss übrigens am Rande (Rn. 20), dass der Verwaltungsgerichtshof München am 27. Januar 2025 ein Urteil des Verwaltungsgerichts München in einem Kroatien betreffenden Dublin-Verfahren aufgehoben habe und eine Rücküberstellung nach Kroatien für zulässig halte. Um welches Verfahren sich dabei genau handelt, ist noch nicht bekannt.

Art. 10 Dublin-III-VO ist weit auszulegen: Mit einer weiten Interpretation der Dublin-III-VO wartet das Verwaltungsgericht Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 10. Februar 2025 \(Az. 21 L 2677/24.A\)](#) auf, wenn es annimmt, dass für die Anwendbarkeit von Art. 10 Dublin-III-VO weder erforderlich ist, dass die Betroffenen sich in verschiedenen Ländern aufhalten, noch dass sie ihre Asylanträge zeitversetzt gestellt haben müssen. Art. 10 Dublin-III-VO regelt, dass dann, wenn ein Antragsteller in einem Mitgliedstaat einen Familienangehörigen hat, über dessen Antrag auf internationalen Schutz noch keine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, sofern die betreffenden Personen dies wünschen. Dem Wortlaut der Vorschrift lasse sich nicht entnehmen, so das Verwaltungsgericht, dass der Asylantrag des Familienangehörigen schon anhängig sein müsse, bevor die Betroffenen ihren Antrag stellen. Dem Normzweck, die gemeinsame Prüfung von Asylanträgen von Angehörigen einer bestehenden und gelebten Familiengemeinschaft in einem Mitgliedstaat sicherzustellen, entspreche es, die Vorschrift auch bei gleichzeitiger Antragstellung zur Anwendung zu bringen. Gänzlich unverständlich sei die Auffassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, dass Art. 10 Dublin-III-VO ausschließlich Fälle erfassen solle, in denen sich die betroffenen Personen in unterschiedlichen Ländern aufhielten. Das Gegenteil sei der Fall und die dem Einzelrichter bekannte Praxis sei vielmehr, dass Art. 10 Dublin-III-VO eine Trennung von Familiengemeinschaften bei einem Aufenthalt im selben Mitgliedstaat durch eine Überstellung einzelner Mitglieder in nach Art. 12 oder 13 Dublin-III-VO zuständige andere Mitgliedstaaten verhindern solle.

Keine Dublin-Überstellungen nach Frankreich für nicht-vulnerable Schutzsuchende: Nicht-vulnerablen Schutzsuchenden droht in Frankreich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung in Form von Obdachlosigkeit, sagt das Verwaltungsgericht Hannover in seinem [Urteil vom 14. Januar 2025 \(Az. 15 A 4188/24\)](#). Alleinstehende männliche Asylbewerber machten den größten Anteil der Schutzsuchenden in Frankreich aus, würden jedoch gegenüber Familien mit Kindern und anderen vulnerablen Personengruppen bei der Vergabe von staatlichen Unterkünften, die ohnehin in nicht ausreichender Zahl vorhanden seien, als nachrangig behandelt. Die französische Regierung sei außerdem bemüht, die materiellen Aufnahmebedingungen für nicht vulnerable Asylbewerber weiter einzuschränken. Es wäre verwunderlich, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht versuchen würde, diese Entscheidung vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg anzufechten, das erst im Oktober 2024 die Berufung gegen ein Urteil derselben Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover zugelassen hat, in dem es ebenfalls um Frankreich ging (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 170](#)).

Bundesverwaltungsgericht erläutert Vorgehen bei Tatsachenrevisionen: Das Bundesverwaltungsgericht hat den [Volltext](#) seines Urteils vom 21. November 2024 (Az. 1 C 24.23) veröffentlicht, in dem es erstmals über eine Tatsachenrevision gemäß § 78 Abs. 8 AsylG entschieden hatte, nämlich zur Situation alleinstehender, erwerbsfähiger und nichtvulnerabler international Schutzberechtigter in Italien

(siehe ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 172](#)). Das Bundesverwaltungsgericht erläutert in seinem Urteil ausführlich, wie es den Prüfungsgegenstand einer Tatsachenrevision methodisch definiert und eingrenzt und anhand welcher Kriterien es die allgemeine asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevante Lage in einem Herkunfts- oder Zielstaat beurteilt; dabei soll unter anderem regelmäßigen und übereinstimmenden Berichten von internationalen Nichtregierungsorganisationen besondere Bedeutung zukommen.

Zur Situation von Schutzberechtigten in Italien argumentiert das Gericht sehr ausführlich, aber durchaus spitzfindig, etwa wenn in Hinblick auf rechtswidrige Praktiken italienischer Behörden lapidar darauf verwiesen wird, dass Schutzberechtigte in Italien gerichtlichen Eilrechtsschutz in Anspruch nehmen könnten (Rn. 34) oder „administrative Hindernisse“ im Klageweg überwinden müssten (Rn. 72). Ebenso lapidar ist der wiederholte Verweis auf karitative, kirchliche und sonstige nichtstaatliche Einrichtungen, die scheinbar alle Defizite staatlicher Leistungsgewährung kompensieren können (etwa Rn. 42ff., 66, 75ff., 91, 98). Schwarzarbeit hält das Gericht für zumutbar, jedenfalls sofern sie für Schutzberechtigte als Arbeitnehmer nicht sanktionsbewehrt ist oder falls Sanktionen gegen sie jedenfalls tatsächlich nicht verhängt werden (Rn. 101). Am 16. April 2025 verhandelt das Bundesverwaltungsgericht über zwei Tatsachenrevisionen zu Griechenland (Az. 1 C 18.24 und 1 C 19.24); so ganz einfach dürfte die Argumentation aus den Italien-Tatsachenrevisionen nicht auf Griechenland übertragbar sein.

Asylverfahrensrecht

Keine Anwendung von § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG auf Auslieferungen: § 30 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, wonach ein Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn er nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gestellt wurde, ist nicht auf Situationen anwendbar, in denen lediglich eine Auslieferung in den Heimatstaat im Raum steht, meint das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Beschluss vom 19. Februar 2025 \(Az. 12 AE 577/25\)](#). Gemäß § 6 Satz 2 AsylG stehe nicht einmal die bestandskräftige Schutzgewährung einer Auslieferung entgegen, so dass dies erst recht nicht in Hinblick auf die Gestattung des Aufenthalts während des laufenden Asylverfahrens gelte.

Kein Asylantrag bei Äußerung ausschließlich humanitärer Gründe: Ein Asylgesuch im Sinne von § 13 AsylG liegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf in seinem [Beschluss vom 14. Februar 2025 \(Az. 29 L 461/25.A\)](#) nicht vor, wenn ein Ausländer sich in seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf beruft, wegen seines Gesundheitszustandes nach Deutschland gekommen zu sein, weil er medizinisch behandelt werden wolle. Es handele sich dann um ein Gesuch auf Gewährung von Schutz aus verfolgungsunabhängigen, rein humanitären Gründen und damit sinngemäß um eine Berufung auf Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Solche Abschiebungshindernisse seien inhaltlich durch die Ausländerbehörde zu prüfen, nicht durch das Bundesamt.

Bundesamt berücksichtigt Kindeswohl und familiäre Bindungen immer noch nicht: Auch das Verwaltungsgericht Regensburg geht in seinem [Beschluss vom 12. Februar 2025 \(Az. RO 1 S 25.30284\)](#) davon aus, dass noch laufende Asylklageverfahren von Familienangehörigen den Erlass einer Abschiebungsanordnung gegen ein weiteres, minderjähriges Familienmitglied verbieten. Die Familienangehörigen seien während ihrer Asylklageverfahren noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 AsylG, wodurch es bei einer unterstellten Abschiebung des Kindes zu einer nicht zu rechtfertigenden Trennung der Familie käme, was mit dem Regelungsgedanken von § 34 Abs. 1 Nr. 4 AsylG nicht zu vereinbaren sei. Zudem gehe der Verweis des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge auf ein dem Erlass der Abschiebungsandrohung nachgelagertes Verfahren fehl, weil dies den unionsrechtlichen Anforderungen aus Art. 5 der EU-Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG nicht genüge. Die Ablehnung des Asylantrags eines Kindes als offensichtlich unbegründet gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 AsylG komme außerdem nur in Betracht, wenn der Asylantrag eindeutig aussichtslos sei, was nicht der Fall sei, wenn die Asylanträge der Familienangehörigen nur als einfach unbegründet abgelehnt worden seien. In solchen Fällen sei es nicht ausgeschlossen, dass die Verwaltungsgerichte zu einer anderen Einschätzung als das Bundesamt kämen.

Asylanträge von syrischen Schutzsuchenden müssen beschieden werden: Die ungewisse Lage in Syrien nach dem Sturz des Assad-Regimes führt nicht dazu, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über Asylanträge syrischer Schutzsuchender nicht spätestens nach 21 Monaten zu entscheiden hat, sagt das Verwaltungsgericht Stade in seinem [Urteil vom 6. Februar 2025 \(Az. 10 A 1935/24\)](#). Die in § 24 Abs. 7 AsylG geregelte 21-monatige Frist zur Entscheidung über den Asylantrag gelte auch im Anwendungsbereich des Aufschubs nach § 24 Abs. 5 AsylG, d.h. beim Bestehen einer „vorübergehend ungewisse Lage“. Es handele sich um eine nicht verlängerbare Höchstfrist, was sich im Umkehrschluss aus § 24 Abs. 4 AsylG ergebe, wo die Möglichkeit der Verlängerung der Entscheidungsfrist ausdrücklich vorgesehen sei, während dies in § 24 Abs. 7 AsylG gerade nicht der Fall sei.

Faktische Verbesserung einer Rechtsposition durch Feststellungsklage: Es besteht ein hinreichendes Feststellungsinteresse für eine gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gerichtete Klage auf Feststellung, dass eine Abschiebungsandrohung verbraucht ist, meint das Obergericht Verwaltungsgericht Bremen in seinem [Urteil vom 4. Februar 2025 \(Az. 1 LB 312/24\)](#), und zwar auch dann, wenn die für den Vollzug zuständige Ausländerbehörde nicht von der Rechtskraft einer solchen Feststellungsklage erfasst wäre. Das Feststellungsinteresse liege in diesem Falle in der jedenfalls „faktischen Verbesserung der Rechtsposition“ der Kläger. Durch die Zentralisierung zahlreicher Zuständigkeiten beim Bundesamt und die Pflicht zur gegenseitigen Information bestehe eine enge Bindung zwischen Bundesamt und Ausländerbehörden und sei ein Tätigwerden der Ausländer-

behörden regelmäßig von Vorentscheidungen des Bundesamtes abhängig. Dass die begehrte Feststellung faktische Vorteile mit sich bringe, ergebe sich im vorliegenden Fall auch daraus, dass sich die Ausländerbehörde nach Kenntnis des Gerichts aus anderen Verfahren an die Feststellung gebunden fühle und mit Blick auf diese Duldungen nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteile.

Fehlen der Nichtzulassungsbeschwerde für Tatsachenrevisionen unbedenklich: Der gesetzlich in § 78 Abs. 8 S. 2 AsylG angeordnete Ausschluss der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Tatsachenrevision nach § 78 Abs. 8 AsylG verstößt nicht gegen die aus Art. 19 Abs. 4 GG folgende Rechtsschutzgarantie, meint das Bundesverwaltungsgericht in seinem [Beschluss vom 11. Dezember 2024 \(Az. 1 B 36.24\)](#). Dieses Verständnis ergebe sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 78 Abs. 8 Satz 2 AsylG und aus der gesetzgeberischen Zielsetzung, eine anderenfalls drohende zusätzliche Belastung des Bundesverwaltungsgerichts zu verhindern und diesem eine Konzentration auf Tatsachenfragen von fallübergreifender Bedeutung zu ermöglichen. Die verfassungsrechtliche Gewährleistung des Art. 19 Abs. 4 GG stehe dem nicht entgegen, weil aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes kein Anspruch auf die Errichtung eines bestimmten Instanzenzuges folge.

Aufenthaltsrecht

Doppelbeantragung vorübergehenden Schutzes ist erlaubt: Der Europäische Gerichtshof hat in seinem [Urteil vom 27. Februar 2025 \(Rs. C-753/23\)](#) festgestellt, dass Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG über die Gewährung vorübergehenden Schutzes einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt, die Erteilung eines daraus folgenden Aufenthaltstitels verweigert wird, wenn die Person einen solchen Aufenthaltstitel bereits in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, aber noch nicht erhalten hat. In dem entschiedenen Verfahren hatte eine ukrainische Staatsangehörige im Sommer 2022 zunächst in Deutschland einen Antrag auf Gewährung vorübergehenden Schutzes und auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt, etwas später dann auch in der Tschechischen Republik, wo ihr Antrag mit Verweis auf das in Deutschland noch laufende Verfahren abgelehnt worden war.

BVerwG ruft EuGH zur Reichweite der Freizügigkeitsberechtigung von EU-Doppelstaatern an: In einer [Pressemitteilung vom 27. Februar 2025](#) informiert das Bundesverwaltungsgericht über seinen noch nicht im Volltext vorliegenden Beschluss vom selben Tag (Az. 1 C 18.23), in dem es dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, ob ein Unionsbürger, der seit seiner Geburt die Staatsangehörigkeit zweier Mitgliedstaaten besitzt und sich in den ersten zwölf Jahren seines Lebens in dem einen und sodann in dem anderen der beiden Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, aufgehalten hat, gemäß Art. 21 AEUV freizügigkeitsberechtigt ist, so dass er seinem

(ehemaligen) Ehegatten ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht vermitteln kann.

Chancen-Aufenthalt auch für Minderjährige: Das Bundesverwaltungsgericht informiert in einer [Pressemitteilung vom 27. Februar 2025](#) über sein noch nicht im Volltext vorliegendes Urteil vom selben Tag (Az. 1 C 13.23), in dem es entschieden hat, dass eine Chancen-Aufenthaltserlaubnis nach § 104c Abs. 1 AufenthG auch Minderjährigen erteilt werden kann. Das Chancen-Aufenthaltsrecht solle dem Titelinhaber auf der Grundlage eines erlaubten Aufenthalts ermöglichen, noch fehlende Voraussetzungen für einen Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG nachzuholen; die Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 AufenthG richte sich an Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Es sei keine tragfähige Begründung für die Annahme ersichtlich, dass der Gesetzgeber die durch § 104c Abs. 1 AufenthG ermöglichte „Brücke“ zu einem verfestigungsoffenen Aufenthalt Volljährigen vorbehalten und einen Teil der jedenfalls durch die Anschlussnorm des § 25a AufenthG Berechtigten hiervon ausschließen wollte. Außerdem sei § 104 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bezüglich des erforderlichen Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung planwidrig zu weit gefasst, weil es sich um eine höchstpersönliche Erklärung handele, die nur von Personen zu verlangen sei, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Der Wortlaut der Norm sei insofern durch eine entsprechende Anwendung von § 10 Abs. 1 Satz 2 StAG zu korrigieren.

Kein Erlöschen eines Aufenthaltstitels bei schwerwiegendem Behördenfehler: Dem Erlöschen eines Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bei einem länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalt kann entgegenstehen, dass ein schwerwiegender Rechts- oder Beratungsfehler der Ausländerbehörde oder einer deutschen Auslandsvertretung ursächlich für das Überschreiten der Wiedereinreisefrist bzw. das Unterlassen eines rechtzeitigen Fristverlängerungsantrags war, sagt das Obergerichtsverwaltungsgericht Bremen in seinem [Beschluss vom 7. Februar 2025 \(Az. 2 B 386/24\)](#). Es sei anerkannt, dass sich Behörden ausnahmsweise nicht auf die Versäumnis einer die Anspruchsberechtigung vernichtenden Ausschlussfrist berufen dürften, wenn sie die Wahrung der Frist durch eigenes Fehlverhalten treuwidrig verhindert hätten. Im entschiedenen Verfahren habe die Ausländerbehörde einen schwerwiegenden, schlechterdings nicht nachvollziehbaren Fehler begangen, weil sie die Antragstellerin, der ihre deutsche Aufenthaltskarte auf einer Auslandsreise abhandengekommen war, nach einem anschließend bei der deutschen Botschaft gestellten Visumantrag nicht darauf hingewiesen habe, dass sie für die Rückkehr nach Deutschland kein Visum benötige und weil sie zudem gegenüber der deutschen Botschaft ihre Zustimmung zur Erteilung eines nationalen Visums an die Antragstellerin versagt habe.

Integrationsprüfungen grundsätzlich zulässig: Der Europäische Gerichtshof hält es in seinem [Urteil vom 4. Februar 2024 \(Rs. C-158/23\)](#) für grundsätzlich zulässig und insbesondere mit Art. 34 der EU-Qualifikationsrichtlinie vereinbar, dass anerkannte Flüchtlinge eine Integrationsprüfung absolvieren müssen, jedenfalls wenn die Prüfung verhältnismäßig

ausgestaltet und eine Befreiung bei bereits erfolgter Integration möglich ist. Das Nichtbestehen einer solchen Prüfung dürfe jedoch nicht systematisch mit einer Geldbuße geahndet werden und diese Geldbuße dürfe auch nicht derart hoch sein, dass sie für die betreffende Person in Anbetracht ihrer persönlichen und familiären Situation eine unangemessene finanzielle Belastung darstelle. Außerdem dürfe nationales Recht nicht vorsehen, dass die Kosten von Integrationskursen und Integrationsprüfungen von den Betroffenen selbst zu tragen seien; das gelte auch dann, wenn sie von den Behörden ein Darlehen erhalten könnten, um diese Kosten zu bestreiten, und ihnen die Darlehensschulden erlassen würden, wenn sie ihre Integrationsprüfung innerhalb der vorgeesehenen Frist bestehen oder innerhalb dieser Frist von der Integrationspflicht ausgenommen oder befreit würden.

Kein Visumverfahren bei Aufenthalt aus humanitären Gründen: In allen Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG begehrt wird und bei denen alle Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm vorliegen, ist die Durchführung eines Visumverfahrens nicht zumutbar, sagt der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 30. Januar 2025 \(Az. 12 S 1070/24\)](#). Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts könne es bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG unter keinen Umständen auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG ankommen, da eine solche Aufenthaltserlaubnis allein aufgrund eines im Inland gestellten Antrags erteilt werden könne. Sofern eine vorübergehende Abwesenheit vom Bundesgebiet und Anwesenheit im Herkunftsstaat zumutbar sei, sei auch die Ausreise nicht deswegen rechtlich unmöglich und demnach der Tatbestand der Vorschrift bereits nicht erfüllt.

Doppelnatur der Zurückweisung: Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 AufenthG über eine Zurückweisung haben einen doppelten Regelungsgehalt und enthalten zum einen die Einreiseverweigerung im Sinne von Art. 14 des Schengener Grenzkodex und zum anderen die Bestimmung eines Zielstaats der Zurückweisung als Grundlage für die Vollstreckung der Zurückweisung, womit in der Zurückweisung auch eine Rückkehrentscheidung im Sinne von Art. 3 Nr. 4 der EU-Rückführungsrichtlinie liegt, meint der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 24. Januar 2025 \(Az. 10 CE 25.105, 10 C 25.160, 10 C 25.161\)](#).

Aufnahmebedingungen

Sozialgerichte halten Dublin-Leistungsausschluss für rechtswidrig: Der [Paritätische Gesamtverband](#) und [Pro Asyl](#) berichten am 24. bzw. 26. Februar 2025 ausführlich über aktuelle sozialgerichtliche Rechtsprechung zum Umgang mit dem neuen Leistungsausschluss in § 1 Abs. 4 AsylbLG, wonach in Deutschland bei Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staats und bei Möglichkeit der Ausreise in diesen Staat keinerlei soziale Leistungen gewährt werden. Wenig überraschend halten wohl alle angerufenen Sozialgerichte die Regelung für verfassungs- und europarechtswidrig und gewähren einstweiligen Rechtsschutz gegen ihre Anwendung.

Bundessozialgericht hält abgesenkte Grundleistungen für verfassungswidrig: Mit [Beschluss vom 26. September 2024 \(Az. B 8 AY 1/22 R\)](#) hat das Bundessozialgericht ein bei ihm anhängiges Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG im Wege der konkreten Normenkontrolle die Frage vorgelegt, ob § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b sowie § 3a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar sind. In diesen Bestimmungen werden gekürzte Bedarfssätze der Grundleistungen angeordnet, wenn Betroffene in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben (müssen) – Stichworte „gemeinsames Wirtschaften“ und „Zwangspartnerung“. Hintergrund des Verfahrens ist, dass das Bundesverfassungsgericht eine vergleichbare Sonderbedarfsstufe für Analogleistungen gemäß § 2 AsylbLG in seinem [Beschluss vom 19. Oktober 2022 \(Az. 1 BvL 3/21\)](#) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hatte. Die in dem neuen Verfahren beteiligte Sozialbehörde lehnt es offenbar ab, diese Entscheidung auch auf Grundleistungen gemäß § 3 AsylbLG zu übertragen, was das Bundessozialgericht aber anders sieht, weil es das Bundesverfassungsgericht sonst nicht angerufen hätte.

Aufenthaltsbeendigung

OVG Münster stoppt Abschiebung nach Tadschikistan: Medienberichten vom 27. Februar 2025 zufolge (siehe etwa [hier](#) oder [hier](#)) hat das Oberverwaltungsgericht Münster in einem Eilverfahren die Abschiebung eines Tadschiken aus dem Kreis Warendorf untersagt. Eine Gerichtssprecherin wird mit der Aussage zitiert, dass nicht auszuschließen sei, dass dem früheren IS-Mitglied, das in Deutschland eine Freiheitsstrafe wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung verbüßt hatte, in Tadschikistan Folter drohe. Die tadschikische Regierung habe zwar erklärt, dass der Betroffene in Tadschikistan sicher sei, die Belastbarkeit dieser Zusicherung sei jedoch unklar. Über einen zumindest sehr ähnlichen Sachverhalt hat übrigens im August 2024 das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen entschieden (siehe HRRF-Newsletter [Nr. 162](#)), auch dort erachtete das Gericht eine diplomatische Zusicherung Tadschikistans als unzureichend.

Abschiebungen müssen nicht preisgünstig durchgeführt werden: Ausländerbehörden sind bei der Planung einer Abschiebung nicht gehalten, Vergleichsangebote bezüglich der Flugkosten einzuholen, um dem für die Kosten der Abschiebung erstattungspflichtigen Ausländer stets den am Markt günstigsten Tarif zu sichern, meint der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 10. Februar 2025 \(Az. 11 S 1442/23\)](#). Etwas anderes könne allenfalls dann anzunehmen sein, wenn der Preis für das der Ausländerbehörde konkret angebotene Flugticket aus dem Rahmen des Üblichen herausfalle und daher deutlich erkennbar überteuert sei. Der Beschluss erörtert ausführlich, unter welchen Voraussetzungen Ausländer gemäß § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 1 AufenthG für die Kosten einer Abschiebung sowie der ihrer Vorbereitung dienenden Abschiebungshaft haften und welche Anforderungen an die Substantiierung von Einwendungen gegen einzelne Kostenpositionen zu stellen sind.

Auslieferung nach Ungarn war rechtswidrig: In seinem [Beschluss vom 24. Januar 2025 \(Az. 2 BvR 1103/24\)](#) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Beschluss des Berliner Kammergerichts, auf dessen Grundlage Ende Juni 2024 eine umstrittene Auslieferung einer deutschen Staatsangehörigen nach Ungarn trotz einer anhängigen Verfassungsbeschwerde vollzogen wurde, rechtswidrig war und die Betroffene in ihrem Grundrecht aus Art. 4 GRCh verletzt hat, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Das Kammergericht hätte die Überstellung an die ungarischen Justizbehörden nicht für zulässig erklären dürfen, weil es seiner aus Art. 4 GRCh folgenden Pflicht zur vollständigen Aufklärung des für die Überstellung erheblichen Sachverhalts nicht in jeder Hinsicht gerecht geworden sei. Zwar habe es sich vermittels der Einholung entsprechender Zusicherungen um eine Aufklärung der Haftbedingungen bemüht, es habe sich allerdings mit den ihm zugegangenen, sehr allgemein gehaltenen Erklärungen der ungarischen Behörden zufriedengegeben, obwohl der ausführliche und substantiierte Vortrag der Betroffenen und insbesondere die Verweise auf Berichte von NGOs und ehemals in ungarischen Justizvollzugsanstalten inhaftierten Personen eine weitere Aufklärung geboten erscheinen ließen. Das Bundesverfassungsgericht hat zu seinem Beschluss auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Keine Abschiebungsandrohung bei laufendem Asylverfahren eines Familienmitglieds: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bejaht in seinem [Beschluss vom 23. Januar 2025 \(Az. OVG 12 N 23/24\)](#) die Frage, ob bei der Entscheidung über eine Abschiebungsandrohung eines Ausländers, dessen Schutzbegehren negativ beschieden ist, familiäre Bindungen auch dann entgegenstehen können, wenn der weitere Aufenthalt des betreffenden Familienmitglieds im Bundesgebiet lediglich gemäß § 55 AsylG zur Durchführung seines Asylverfahrens gestattet ist. Das OVG beruft sich auf die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und schließt sich mit seiner Entscheidung einer Reihe anderer Obergerichte an, die das genauso sehen, siehe zuletzt etwa in HRRF-Newsletter [Nr. 172](#).

Keine Sperrwirkung ausländischer Gewährung subsidiären Schutzes vor Abschiebung: Ähnlich wie das Verwaltungsgericht Hamburg (siehe unten) geht auch das Verwaltungsgericht Köln in seinem [Urteil vom 20. Januar 2025 \(Az. 27 K 6361/20.A\)](#) davon aus, dass das Unionsrecht eine Bindung Deutschlands an die Zuerkennung subsidiären Schutzes durch einen anderen EU-Mitgliedstaat nicht vorsieht. Wenn in Deutschland ein Asylantrag gestellt worden sei, dann könne Deutschland selbst prüfen, ob der Antragsteller Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes habe; nach dem negativen Abschluss einer solchen Prüfung sei der Erlass einer Abschiebungsandrohung für das Herkunftsland mit Unionsrecht vereinbar. Dabei könne dahinstehen, ob die Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs in seinem [Urteil vom 18. Juni 2024 \(Rs. C-362/22\)](#) von vornherein auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes nicht übertragbar seien, weil diese anders als die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft möglicherweise nicht nur deklaratorischen Charakter habe.

Jedenfalls unterscheide sich die hier vorliegende Konstellation von einem Auslieferungsverfahren grundlegend dadurch, dass eine mögliche Umgehung der Vorschriften über die Aberkennung des internationalen Schutzes nicht drohe, wenn die zuständige Behörde auf Antrag des Betroffenen die Zuerkennung internationalen Schutzes neu geprüft habe. Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem [Beschluss vom 13. September 2020 \(Az. 2 BvR 2082/18\)](#) entschieden habe, dass eine Abschiebung in den Herkunftsstaat im Falle einer bereits erfolgten Schutzgewährung durch einen anderen Mitgliedstaat untersagt sei, habe es zur Begründung lediglich auf zwei Literaturstellen verwiesen. Da es in dieser Entscheidung primär um die Frage ging, ob ein Asylantrag als unzulässig statt als unbegründet hätte abgelehnt werden müssen, nicht aber um die Bindungswirkung einer Zuerkennung subsidiären Schutzes, wenn ein zulässiges Asylverfahren in Deutschland durchgeführt wurde, sei aus der Entscheidung nichts ableitbar.

Keine Abschiebungsandrohung gegen unbegleiteten Minderjährigen bei nicht geklärter Rückkehrsituation: Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss sich gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AsylG bereits vor Erlass einer Abschiebungsandrohung die Überzeugungsgewissheit davon verschaffen, dass die Übergabe eines unbegleiteten Minderjährigen an ein Mitglied der Familie, eine zur Personensorge berechnete Person oder eine geeignete Aufnahmeeinrichtung nicht nur möglich ist, sondern tatsächlich auch erfolgen wird, sagt das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 4. Dezember 2024 \(Az. 8 A 470/24\)](#). Zwar regelt § 58 Abs. 1a AufenthG, dass (erst) die Ausländerbehörde sich vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers vergewissern müsse, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werde. Aus der EU-Rückführungsrichtlinie folge jedoch darüber hinaus, dass der betreffende Mitgliedstaat bereits vor Erlass einer Rückkehrentscheidung gegen einen unbegleiteten Minderjährigen eine umfassende und eingehende Beurteilung der Situation des Minderjährigen vornehmen und sich dabei vergewissern müsse, dass für den Minderjährigen eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat zur Verfügung stehe.

Keine Sperrwirkung ausländischer Flüchtlingsanerkennung vor Abschiebung: Europäisches Recht steht der Abschiebung von in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannten Schutzberechtigten in den Herkunftsstaat nicht entgegen, wenn diese in einem zweiten Mitgliedsstaat internationalen Schutz beantragt haben, dieser den Antrag nicht als unzulässig ablehnen konnte, weil im ersten Mitgliedsstaat die Gefahr einer Art. 4 GRCh widersprechenden Behandlung bestand und die Prüfung durch den zweiten Mitgliedsstaat ergeben hat, dass ein Anspruch auf internationalen Schutz nicht besteht, meint das Verwaltungsgericht Hamburg in seinem [Urteil vom 29. November 2024 \(Az. 8 A 2694/23\)](#). Die beiden Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2024 (Rs. [C-352/22](#) und [C-753/22](#), siehe dazu ausführlich HRRF-Newsletter [Nr. 150](#)) stünden dem nicht entgegen.

Soweit in der Literatur unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil in der Rs. C-352/22 gefordert werde, dass der zweite Mitgliedstaat vor einer Abschiebung zunächst den ersten Mitgliedsstaat bitten müsse, eine Entscheidung über die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft zu treffen, so überzeuge das nicht. Der Schutzsuchende habe im Fall einer Ablehnung durch den zweiten Mitgliedsstaat etwa in aller Regel noch die Möglichkeit, in den ersten Mitgliedsstaat zurückzukehren und dessen Schutz in Anspruch zu nehmen, wenn er diesen für „werthaltig“ erachte. Sofern diese Möglichkeit nicht bestehe, weil der rechtlich gewährte Schutz durch den ersten Mitgliedsstaat für den Berechtigten aufgrund der Aufnahmebedingungen vollständig wertlos sei, werde ihm nicht durch die Abschiebung seitens des zweiten Mitgliedsstaates faktisch der Schutz durch den ersten Mitgliedsstaat entzogen.

Abschiebungshaft

BGH entscheidet nach fast fünf Jahren über Rechtsbeschwerde: In einem [Beschluss vom 14. Januar 2025 \(Az. XIII ZB 48/20\)](#) hält der Bundesgerichtshof einen Haftantrag für unzulässig, wenn bei einer geplanten Flugabschiebung nach Italien ohne Sicherheitsbegleitung Abschiebungshaft für eine Dauer von sechs Wochen beantragt wird, ohne dass diese Haftdauer näher erläutert wird. Dies erscheine dermaßen unplausibel, dass eine nähere Erläuterung erforderlich gewesen wäre. An der Entscheidung ist vor allem bemerkenswert, dass die Abschiebung im Herbst 2018 stattfand und das Verfahren offenbar fast fünf Jahre beim Bundesgerichtshof anhängig war.

Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren machen Haft nicht rechtswidrig: Der Bundesgerichtshof meint in seinem [Beschluss vom 14. Januar 2025 \(Az. XIII ZB 51/23\)](#), dass die verzögerte Entscheidung über eine Haftbeschwerde eine rechtmäßig angeordnete Abschiebungshaft nicht rechtswidrig macht. Zwar könne die überlange Dauer eines Beschwerdeverfahrens gegen die Anordnung von Sicherungshaft die von der Haft betroffene Person in ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz verletzen, einen Automatismus gebe es aber nicht. Das für Behörden mit Blick auf Abschiebungen geltende Beschleunigungsgebot diene dazu, den Vollzug der Haft auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu beschränken, sei indes aber nicht auf vermeidbare Verzögerungen im gerichtlichen Verfahren übertragbar.

Sonstiges

Anlasslose mündliche Befragung vor Einbürgerung unzulässig: Das Verwaltungsgericht Braunschweig berichtet in

einer [Pressemitteilung vom 20. Februar 2025](#) über seine Entscheidung vom selben Tag (Az. 4 A 114/24), in der es der Klage eines Ausländers gegen die Ablehnung seiner Einbürgerung in Deutschland stattgegeben hat. Die Ablehnung war damit begründet worden, dass der Kläger in einer mündlichen Befragung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung 23 Fragen „teilweise nicht vollständig und richtig“ beantwortet habe, etwa dazu, ob er deutsches Fernsehen sehe. Daraus wollte der beklagte Landkreis ableiten, dass der Betroffene Inhalt und Bedeutung der Erklärung, sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik zu bekennen, nicht verstehe und es ihm deshalb nicht möglich sei, eine solche Erklärung wirksam abzugeben. Das Verwaltungsgericht hat der Klage des Betroffenen stattgegeben, weil bereits keine gesetzliche Grundlage für eine solche anlasslose Befragung zu den Inhalten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung existiere. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung und die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

EuGH verhandelt über Frontex-Schadensersatzklage:

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat am 4. Februar 2025 über eine Schadensersatzklage gegen die EU-Grenzschutzagentur Frontex mündlich verhandelt (Rs. [C-679/23 P](#)), in der Frontex die Mitwirkung an Pushbacks aus Griechenland in die Türkei vorgeworfen wird. In der ersten Instanz hatte das Gericht der Europäischen Union die Klage im September 2023 abgewiesen (siehe dazu HRRF-Newsletter [Nr. 112](#)), weil das Verhalten von Frontex-Beamten nicht ursächlich für die Pushbacks gewesen sei, die durch griechische Behörden durchgeführt worden seien. Die Kläger machen vor dem Gerichtshof geltend, dass das erstinstanzliche Urteil rechtsfehlerhaft sei, weil der vom Gericht verneinte Kausalzusammenhang zwischen den Handlungen und Unterlassungen von Frontex und dem von den Klägern erlittenen Schaden doch vorliege. Die Anwältinnen und Anwälte der Kläger informieren in einer [Pressemitteilung](#) über die mündliche Verhandlung.

Strategische Prozessführung im EU-Recht beleuchtet:

In einer Ende Januar 2025 erschienenen [Sonderausgabe des German Law Journal](#) geht es um strategische Prozessführung im EU-Recht, darunter mit einigen spannenden Beiträgen zum Asyl- und Migrationsrecht, nämlich zu Prozessstrategien gegen automatisierte Einzelfallentscheidungen im Asylrecht ([hier](#)), zur Frage, warum griechische Gerichte bislang so gut wie keine asylrechtlichen Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof gerichtet haben ([hier](#)) und dazu, wie Gerichte in Österreich, Deutschland und Frankreich das EuGH-Urteil von April 2022 zur Rechtswidrigkeit von länger als sechs Monaten andauernden Binnen-grenzkontrollen umgesetzt haben ([hier](#)).